Vorstoss zur vollen Freiheit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **53 (1970)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-411829

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Nr. 6 53. Jahrgang Aarau, Juni 1970

Sie lesen in dieser Nummer ...

Jesuiten- und Klösterverbot überholt?

Verklerikalisierung des Waadtlandes

Vorstoss zur vollen Freiheit

Zur Revision der konfessionellen Ausnahmeartikel.

Die Bildung des schweizerischen Bundesstaates schloss eine lange Periode innerer Kämpfe ab. Der vorwärtsstürmende Liberalismus hatte die alte, in ihren Wurzeln noch ins 18. Jahrhundert zurückgehende Ordnung zunächst in der Mehrzahl der Kantone und dann auf Landesebene beseitigt, wobei es zuletzt noch zu einem eigentlichen Bürgerkrieg, dem Sonderbundskrieg, gekommen war.

Zu den entschiedensten Parteigängern der alten Ordnung hatte die Katholische Kirche gehört. Das war keine spezifisch schweizerische, sondern eine weltweite Erscheinung. Rom sah im aufsteigenden Liberalismus seinen schlimmsten Feind und suchte ihm Hindernisse in den Weg zu legen, wo immer es möglich war. Eine besonders aktive Rolle spielte dabei der Jesuitenorden, der ja schon bei seiner Gründung im 16. Jahrhundert als Instrument des geistigen Kampfes gedacht war und daher fast zwangsläufig zum Symbol vatikanischen Hegemoniestrebens wurde.

Aus dieser Situation heraus ist es verständlich, dass die Tätigkeit des Jesuitenordens fast in der ganzen westlichen Welt auf Misstrauen stiess. Nicht weniger als 56 Jesuitenausweisungen grossen Stils gab es, und auf den Druck der bourbonischen Höfe von Paris, Madrid und Neapel verbot Papst Clemens XIV. zeitweilig den Orden. Art. 51 der Bundesverfassung, der bestimmt, dass der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden dürfen, gehört also keineswegs in die vielgenannte Kategorie «Sonderfall Schweiz». Die Jesuiten galten eben Jahrhunderte hindurch international als «Wühler», und man fürchtete sie ebenso, wie die Verfasser des Zivilverteidigungsbuches die fürchten, die sie heute mit diesem Titel belegen. Ob die gegen den Orden erhobenen Vorwürfe stimmten oder ob es sich nur um einen der vielen Fälle von Massenhysterie in der Geschichte handelte, ist rückblickend belanglos.

Historische Wandlungen

Denn inzwischen hat sich in der Welt viel verändert. Die katholischen Parteien, einst erbitterte Gegner des liberalen Staates, haben sich in die demokratische Ordnung eingefügt und sind in vielen westeuropäischen Ländern sogar zu ihren Stützpfeilern geworden. Die Kirche selbst hat sich in ihrem Verhältnis zur Welt gewandelt. Die Gegensätze zwischen den Konfessionen haben sich abgeschliffen und neuerdings, im Zeitalter des Zweiten Vatikanischen Konzils und der ökumenischen Bestrebungen, sogar einer intensiven Zusammenarbeit Platz gemacht. Im Zuge dieser Entwicklung sind auch die Ausnahmebestimmungen gegen katholische Institutionen gefallen.

Nur ein Land ist hier nicht gefolgt: die Schweiz. Zwar haben auch bei uns die konfessionellen Gegensätze ihre Bedeutung eingebüsst, doch die Ausnahmeartikel 51 und 52 der Bundesverfassung sind immer noch in Kraft. Jetzt endlich hat der Bundesrat das Verfahren zu ihrer Revision eingeleitet. Die kantonalen Regierungen wurden ersucht, sich bis Ende Juni zu dieser Frage zu äussern.

Die geistig führenden Kreise unseres Landes sind sich einig darüber, dass die Ausnahmeartikel längst überholt sind und aus der Verfassung ausgemerzt werden müssen. Es besteht auch weithin Uebereinstimmung darüber, dass hiermit nicht bis zu einer noch höchst ungewissen Totalrevision der Bundesverfassung gewartet werden sollte, sondern dass möglichst rasch durch eine Teilrevision zu handeln sei. Auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt teilt diese Auffassungen, wie er in Beantwortung einer Interpellation des Schreibenden im Grossen Rat mitteilte. Streitig ist dagegen die Frage, ob man es bei der blossen Ausmerzung der Bestimmungen gegen katholische Institutionen bewenden lassen soll oder ob die bald hundert Jahre alte Bundesverfassung überhaupt hinsichtlich ihrer Bestimmungen über die Freiheit des Glaubens, Denkens und Gewissens zu überholen sei. Der Zürcher Staatsrechtler Prof. Werner Kägi, auf dessen Gutachten sich der Bundesrat stützt, will sich auf eine Ausmerzung der antikatholischen Bestimmungen beschränken. Auf seine Argumentation wird später eingetreten. Weite Kreise und auch der Schreibende sind anderer Auffassung. Sie halten den Augenblick für gekommen, die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und Denkens in ihrem ganzen Umfang zu garantieren.

Die Diskriminierung der Orden

Den äusseren Anlass für die Einleitung der Verfassungsrevision bildete bekanntlich der Wunsch, die Schweiz möge der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten. Für diesen Schritt würde auf konfessionellem Ge-

Der Pressefonds
ist stets für Gaben empfänglich.
Postcheck-Konto 80 - 48 853
der Geschäftsstelle der FVS.
Besten Dank!

biet die Streichung der Art. 51 und 52 hinreichen. Dem Minimum an internationalem Verbot von Diskriminierungen wäre damit Genüge getan. Die Frage der Freiheit des Glaubens und Denkens berührt aber die Gemeinschaft des Volkes und jeden einzelnen so tief, dass man sich bei ihrer Beantwortung nicht mit der Erfüllung internationaler Formalitäten begnügen sollte. Die Schweiz muss das Problem vor allem um ihrer selbst und nicht um des Beifalls einiger Diplomaten und internationaler Bürokraten willen lösen. Die breite Oeffentlichkeit Europas kümmert sich kaum darum, ob der Bundesrat eine internationale Konvention mehr oder weniger unterschreibt, sie hat andere Sorgen.

Der eigentliche Grund für die Streichung der konfessionellen Ausnahmeartikel ist die Tatsache, dass sie einen Teil unserer Mitbürger diskriminieren. Das mag im engeren Sinne nur für eine zahlenmässig unbedeutende Minderheit gelten, die Angehörigen katholischer Orden. Doch schon die ungleiche Behandlung weniger ist mit der Grundidee der Eidgenossenschaft unvereinbar.

Wenn wir die Diskriminierung in den Mittelpunkt stellen, so ist es angebracht, den Begriff und seine Anwendung auf katholische Orden genauer zu umschreiben und zu untersuchen. Die Ausnahmeartikel beeinträchtigen einmal die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die gemäss Art. 49 der Bundesverfassung unverletzlich ist. Art. 51 untersagt den Jesuiten jede kirchliche Tätigkeit und nimmt ihnen damit eine Grundfreiheit, in deren Genuss alle Anhänger kirchlicher Bekenntnisse stehen. Doch die Beschränkungen gehen über die Glaubensfreiheit weit hinaus. Art. 51 bestimmt: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Eidgenossenschaft Aufnahme finden.» Dadurch wird auch das Recht der Niederlassung (Art. 45) und der Vereinsbildung (Art. 56) ausser Kraft gesetzt. Das Verbot jeder Wirksamkeit in Kirche und Schule tangiert auch die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31) und die Pressefreiheit (Art. 55).

Die rechtliche Beeinträchtigung ist also umfassend, und zu ihr tritt noch die staatsbürgerliche und menschliche Diskriminierung. «Der Orden der Jesuiten» wird in der Bundesverfassung als einzige Gruppe oder Organisation namentlich erwähnt, und zwar mit einem negativen Vorzeichen. Er wird als staatsgefährlich gekennzeichnet, und unterschwellig schwingt auch die Behauptung der menschlichen Minderwertigkeit seiner Mitglieder mit. Beides hatte und hat wohl immer noch Auswirkungen auf die Beurteilung der Jesuiten in grösseren Volksschichten. Indem sie und in ihrem Schatten auch andere Orden herabgesetzt werden, wird schliesslich auch der ganze katholische Bevölkerungsteil indirekt mitbetroffen.

Dass das Weiterbestehen dieses Zustandes unseres Landes unwürdig ist, darüber sind sich die führenden Kreise aller Konfessionen und politischen Richtungen einig. Doch wenn man die Diskriminierung e i n e s Bevölkerungsteils ablehnt, so kann man logischerund anständigerweise diejenige anderer Teile der Bevölkerung nicht andauern lassen. Alle Schweizer sind gemäss Art. 4 der Bundesverfassung vor dem Gesetze gleich, und was dem einen recht ist, ist dem anderen billig.

Gulliver an der Expo

Aber gibt es überhaupt noch weitere Diskriminierungen? In der Bundesverfassung sind ausser den Artikeln 51 und 52 keine Vorschriften enthalten, die expressis verbis eine bestimmte Kategorie von Schweizern unter Sonderrecht stellt. Doch was im «pays légal» nicht existiert, spielt nichtsdestoweniger im «pays réel» eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Den Besuchern der Expo 1964 ist noch die Computeranlage in Erinnerung, an deren Eingang die überlebensgrosse Märchenfigur des Gulliver stand. Man konnte unter Angabe seiner Personalien dem Elektronenhirn Fragen stellen und erhielt darauf zum Teil erfrischend ungeschminkte Antworten. Bezeichnete sich ein Fragesteller dabei als konfessionslos, so attestierte ihm die Antwort grossen Mut. «Denn», meinte «Gulliver», «der Durchschnittsschweizer ist nicht fromm, aber er legt grossen Wert auf Zugehörigkeit zu einer Kirche und misstraut denen, die dieses äusserliche Band lösen.» Die Richtigkeit dieser Angabe kann bei einiger Aufmerksamkeit immer wieder festgestellt werden. Sie gilt weniger für die grossen Städte als für ländliche und halbstädtische Gebiete, wo ein Nichtmitglied einer Kirche kaum Aussicht hat, einen höheren Staatsposten zu erhalten.

Diese Diskriminierung erstreckt sich bis ins Eidgenössische Statistische Amt, das sich konstant weigert, die Zahl der Konfessionslosen bekanntzugeben. In seinen Jahrbüchern figurieren sie zusammen mit den Angehörigen von Sekten und anderen Religionen (ausser den Israeliten) in einer Sammelkategorie. Dieses Potpourri der Aussenseiter, die «nicht den rechten Glauben» haben, ist sowohl für die Angehörigen religiöser Gemeinschaften als auch für die Konfessionslosen erniedrigend.

Man kann nun sagen, diese statistischen Rubriken haben keine rechtliche Bedeutung. Sie sind höchstens symptomatisch für eine bestimmte Geisteshaltung. Doch es gibt auch Beispiele rechtlicher Diskriminierung. Da ist einmal jenes berüchtigte Bundesgerichtsurteil aus den dreissiger Jahren, das jegliche antijüdische Hetze legitimierte.

Das zweite Beispiel, das ich anführen will, stammt aus jüngster Zeit. Bei der Ausarbeitung der Verfassung des vereinigten Kantons Basel wurde ernsthaft ein sogenannter Schulzweckartikel erwogen, der die Führung der Basler Schulen in christlich-abendländischem Geist forderte. Christlich-abendländisch ist aber nicht nur eine Floskel, es ist eine politische Chiffre. Es ist die Maxime einer international tätigen Gruppe, deren prominentester Vertreter der frühere portugiesische Ministerpräsident Salazar ist. Ich glaube zwar, dass die meisten Verfassungsräte, die sich für diesen Schulzweckartikel einsetzten, von diesen Zusammenhängen keine Ahnung hatten. Aber ob man den Begriff christlich-abendländisch nun in engerem oder weiterem Sinne nimmt: Wäre dieser Verfassungsartikel in Kraft und Wirksamkeit getreten, so könnte an den Schulen der liberalen Stadt Basel kein Freidenker oder Anhänger einer anderen Religion, vielleicht sogar nicht einmal ein Sozialist als Lehrer tätig sein. Diese Beispiele, die beliebig vermehrt werden könnten, zeigen, dass die Gefahr der Diskriminierung nicht nur Ordensleute bedroht. Es braucht in der Schweiz Mut, nicht zu einer Landeskirche zu gehören. Diese Feststellung «Gullivers» ist etwas beschämend für ein Land, das sich so sehr seiner freiheitlichen Ge-

sinnung rühmt. Und das sollte uns veranlassen, hier Abhilfe zu schaffen. Nicht irgendwann in einer in nebelhafter Ferne liegenden Zukunft, sondern jetzt im Zusammenhang mit der Beseitigung der Ausnahmebestimmungen gegen katholische Organisationen. Denn wie gesagt, was dem einen recht, ist dem andern billig.

Die Frage eines Toleranzartikels

Diese Erkenntnis ist nicht neu. Prof. Dr. Werner Kägi, Zürich, der Gutachter des Bundesrates, schreibt im III. Teil seiner Ausführungen (Seite 43): «In den Diskussionen um die Beseitigung von Art. 51 und 52 ist seit vielen Jahren immer wieder der Gedanke eines Toleranzartikels aufgetaucht. Seltener klar und konkret formuliert, häufiger in unbestimmter Allgemeinheit nur angedeutet, meint das Postulat einer Grundsatzerklärung über das Zusammenleben verschiedener Religionen und Konfessionen in einer freien Gemeinschaft.» Dr. Reto Caratsch, ein führender freisinniger Publizist und Verfechter eines Toleranzartikels, den Kägi immer wieder zitiert, schrieb über dieses Thema in der Herbstnummer 1964 der «Politischen Rundschau»: «Gemeint ist bürgerliche Toleranz, die den Geboten der Sittlichkeit, der Humanität und des würdigen Zusammenlebens im gesellschaftlichen Verband entspricht. Eine solche Toleranz beruht auf der Pflicht zur Achtung der religiösen Ueberzeugungen und zur Unterlassung von kränkenden Angriffen auf Andersdenkende.»

Kägis Kritik

Der Gutachter des Bundesrates gibt zu, dass «ethisch-politisch gesehen», sich der Toleranzartikel «geradezu aufzudrängen» scheint. «Toleranz ist eine grundlegende Voraussetzung unserer vielgestaltigen, gegensatzreichen Gemeinschaft.» Und er fährt fort: «Auch der Kampf um die Beseitigung der ‚konfessionellen' Ausnahmeartikel ist ein Kampf um die Toleranz.» Doch er lehnt einen Toleranzartikel und überhaupt eine allgemeine Flurbereinigung ab und schlägt die Beschränkung der Partialrevision auf die gegen katholische Institutionen gerichteten Art. 51 und 52 der Bundesverfassung vor. Die Begründung des «Neins» ist im wesentlichen folgende:

● Ein Toleranzartikel sei nicht nötig, denn was rechtlich in dieser Hinsicht fassbar sei, sei bereits in der Verfassung verankert (Glaubens- und Gewissensfreiheit usw.).

● Artikel von der Art solcher Toleranzartikel seien «in unserer Verfassung auch nicht üblich. Sie würden dem Stil unseres Grundgesetzes widersprechen ... Der schweizerische Gesetzgeber suchte solche Zweckartikel, Prinzipienerklärungen usw. je und je zu vermeiden, aus einem Geist der Nüchternheit, aber doch auch, um die Verfassung als rechtliches Grundgesetz zu wahren.»

● Es gehe bei der Revision «gar nicht um einen Anspruch auf blosse Toleranz, sondern um einen Rechtsanspruch auf allgemeine und gleiche Freiheit».

● Die Ersetzung der Ausnahmebestimmungen der Art. 51 und 52 durch einen Toleranzartikel sei abstimmungspolitisch nicht opportun.

Kritik an Kägi

Die Argumente des Gutachtens enthalten Richtiges und Falsches. Richtig ist zweifellos das Argument, wonach es bei der beabsichtigten Verfassungsrevision nicht nur um blosse Toleranz, sondern um einen Rechtsanspruch geht. Hierauf werden wir noch zurückkommen. Die anderen Argumente Kägis stehen auf schwachen Füssen.

● Ein Toleranzartikel im Hinblick auf die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit unnötig? Caratsch gibt darauf die sehr zutreffende Antwort: «Der genannte Artikel zählt einige krasse Beispiele kirchlichen Druckes auf, die der Gesetzgeber verpönt, enthält aber durchaus keine Spielregel für ein duldsames Verhalten aller Staatsbürger. In Wirklichkeit hat der Gesetzgeber nur die Voraussetzungen einer allgemeinen Toleranz geschaffen, nicht aber die Durchführung in Form einer Richtschnur des Handelns.»

● Zweckartikel in unserer Bundesverfassung nicht üblich? Schon ein Blick auf Art. 2 der Bundesverfassund zeigt, dass diese Behauptung nicht stimmt (worauf auch Caratsch hinweist).

● Ein Toleranzartikel nicht opportun? Nun, über Kägis Annahme, dass eine Revisionsvorlage, die nur einem bestimmten Bevölkerungsteil zugute kommt, mehr Aussicht auf Annahme durch Volk und Stände habe, als eine, die alles Unrecht beseitigt, lässt sich streiten. Ich zweifle daran.

Kägis Hauptfehler aber ist, dass er die verschiedenen Gründe, die für eine Revision der Art. 51 und 52 sprechen, nicht sauber trennt, sondern alle auf den Nenner der Glaubensfreiheit zwängt. Sie spielt eine Rolle, aber sie ist nicht der einzige und nicht einmal der Hauptgrund für eine Verfassungsänderung. Der Hauptgrund ist die rechtliche und staatsbürgerliche Diskriminierung der Ordensangehörigen, und die Forderung nach der Beseitigung dieses der Menschenwürde widersprechenden Zustandes ruft zwangsläufig nach einer Beseitigung der Diskriminierung der Angehörigen anderer Glaubens- und Denkrichtungen.

Ein Revisionsvorschlag

Wie aber kann dieser Uebelstand beseitigt werden? Was die Jesuiten und anderen Ordensangehörigen betrifft durch die Eliminierung der Art. 51 und 52, das liegt auf der Hand. Ihre Ersetzung durch einen Toleranzartikel als allgemeine Verhaltensnorm im Verhältnis der Konfessionen und Weltanschauungen untereinander könnte die Durchsetzung der Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit erleichtern. Aber auch er allein genügt

Wir protestieren gegen die skrupellose Ausweitung des Vietnamkrieges auf ganz Indochina durch die USA und verlangen den sofortigen Rückzug der amerikanischen und südvietnamischen Truppen aus Kambodscha

nicht, um die heute bestehenden Diskriminierungen zu beseitigen. Auch er stellt das Problem vor allem unter den Gesichtspunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Doch es geht hier um wesentlich mehr, nämlich um die gesamte Rechtsstellung eines Bürgers oder Einwohners unseres Landes.

Mag auch da und dort die religiöse Duldsamkeit noch zu wünschen übriglassen, so wird bei uns im grossen und ganzen niemand ernsthaft daran gehindert, seiner Ueberzeugung gemäss zu leben. Wer sich zum Islam bekennen will, dem bleibt das unbenommen, und niemand hindert einen Freidenker daran, seiner Ueberzeugung in Wort und Schrift Ausdruck zu verleihen. Der wunde Punkt ist vielmehr, dass Menschen, die keiner der Landeskirchen angehören, in ihrer rechtlichen und staatsbürgerlichen Stellung vielfach beeinträchtigt werden und dass es, wie «Gulliver» sagt, Mut braucht, seinem Gewissen zu folgen, wenn dieses Gewissen nicht den Bahnen der Mehrheit folgt.

Um solche Diskriminierungen zu beseitigen, genügt ein allgemeiner Toleranzartikel nicht. Auch hier geht es, wie Prof. Kägi hinsichtlich der katholischen Orden mit Recht schreibt, nicht um einen Anspruch auf blosse Toleranz, sondern um den «Rechtsanspruch auf allgemeine und gleiche Freiheit». Ein solcher Rechtsanspruch aber kann durch einen einzigen Satz in der Bundesverfassung geschaffen werden.

Art. 49 der Bundesverfassung bestimmt: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Sein Absatz 4 enthält die unklare und in ihren Wirkungen ungenügende Bestimmung: «Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.» Dieser Passus wäre durch eine umfassendere und klarere Formulierung zu ersetzen, wie etwa:

«Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft in seinen bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechten beschränkt oder anderweitig benachteiligt werden.»

Durch diesen Satz würden alle in dieser Abhandlung angeführten Fälle von Diskriminierung ohne weiteres ausgeschaltet. Es würde, wie Kägi dies formuliert, «ein klarer Rechtsanspruch auf allgemeine und gleiche Freiheit geschaffen». Dieser Rechtsanspruch könnte noch durch eine allgemeine Verhaltensnorm in Form eines Toleranzartikels ergänzt werden. Das wäre wünschenswert, aber nicht absolut notwendig.

Die Ergänzung von Artikel 49 der BV durch einen Absatz wie den vorgeschlagenen würde auch die Teilrevision vereinfachen. Man könnte sich dann mit der blossen Streichung der Ausnahmeartikel begnügen, anstatt sie, wie Kägi vorsieht, durch komplizierte und nicht ganz durchschaubare Neuformulierungen zu ersetzen. Für die Volksabstimmung über die Teilrevision der Bundesverfassung wäre das ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Emil Kirschbaum in «National-Zeitung», Basel, 22. März 1970

Jesuiten- und Klösterverbot überholt?

Die **Resolution** im «Freidenker» Nr. 4 1970 mit dem Satz:

«Die FVS hält dafür, dass die sog. Ausnahmeartikel betr. Verbot des Jesuitenordens und Gründung neuer Klöster (Art. 51 und 52 BV), die seinerzeit im Kampfe für die Einheit der Eidgenossenschaft gerechtfertigt waren, heute überholt sind und aufgehoben werden können.»

ist ein unentschuldbarer Fehlentscheid. Grossindustrielle, Nationalräte (in vielen Fällen identisch mit Vorerwähnten) und Bundesrat fördern und erleichtern die Assimilierung und Einbürgerung katholischer Ausländer unter Ignorierung von schwindendem Lebensraum und rapid schwindender Anbaufläche in unserer Schweiz. Schon zeigt sich auch steigende Ernährungsabhängigkeit vom Ausland.

Mit andern Worten ist daraus zu entnehmen, dass höheren Ortes die Bestrebung vorherrscht, die bevorstehende Abstimmung über die Revision der Bundesverfassung (Jesuitenverbot) mit katholischer Stimmenmehrheit zu sichern. Man merke sich folgende Progression:

1950: Protestanten 59,3 %, Katholiken 39,7 %, 1960: Protestanten 56,3 %, Katholiken 41,6 %, andere 2,1 %. Heute ist anzunehmen, dass sich bei der katholischen Bevölkerung ihres förderlichen Kindersegens wegen die prozentuale Steigerung noch günstiger auswirkt. Zur Verknappung des Lebensraumes (Anbaufläche) merke man sich: 1850 bis 1950 Verdoppelung der Bevölkerungszahl, 1950 durchschnittliche Volksdichte 114 Einwohner pro Quadratkilometer, unproduktiver Boden 22 %, Einwohnerzahl 1950 = 4,7 Millionen. 1970 1,2 Millionen Gastarbeiter. Um 1800 hatten wir noch 68 % landwirtschaftliche Bevölkerung, um 1850 waren es 50 % und 1964 nur noch 11 %!

Daran sind Bodenverkauf (Spekulation) für Wohnbauten, Autostrassen, industrielle Anlagen schuld. Dafür soll nun Fremdarbeitern, denen schweizerische Höflichkeit den Namen Gastarbeiter verlieh, weil sie das hier erworbene Geld — nämlich mehr als eine Milliarde jährlich — nach Hause schicken, währenddem Besucher das zu Hause Erworbene bei uns zurücklassen, das Schweizer Bürgerrecht nachgeworfen werden, um die katholische Stimmenmehrheit zu sichern, um den konfessionellen Frieden zu gefährden, um durch Uebervölkerung die Raumknappheit zu fördern. Unsere Rohstoffbasis liegt nachgewiesenermassen im Ausland. Lebensmittel, Rohmaterial, Arbeitskraft, Abnehmer sind erschreckend weitgehend ausserhalb unserer Grenzen!

Weder die Weltmachtpolitik des Katholizismus, die fehlende Einsicht für Geburtenregelung schreckt die Befürworter ab, noch, dass in Fragen über «Mischehe» auch nicht das kleinste Entgegenkommen zu bemerken ist. Die schönsten Worte über anscheinendes Zusammengehen und Einlenken mit der protestantischen Konfession dauert wie zu früheren Zeiten nur so lange, bis die katholische Mehrheitsregie sichergestellt ist.

Die Geschichte von Staaten mit vorwiegend starker katholischer Mehrheit zeigt, dass die Schöpfer unserer Verfassung von 1848 und 1874 gute Gründe hatten, die Demokratie mit **Ausnahmeartikeln** zu schützen. **Diese Gründe fallen erst dahin,** wenn der neue Geist weitherziger katholischer Denker die wichtigsten katholischen Institutionen wirklich durchdrungen hat. Bis heute ist dies nicht der Fall, und beweiskräftige, überzeugende Taten fehlen. Es bedarf klarer, aufrichtiger und bindender Antworten und Vorkehrungen seitens der dafür kompetenten, verant-